

Satzung

des

Fußballclub Neustadt/Schw. e.V. 1911

in

79822 Titisee-Neustadt



Gültig ab 1. August 1975

(in der Fassung vom 2.6.2023)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben..	2
§ 2 Eintragung e.V., Mitgliedschaft SBFV.	2
§ 3 Zweck, Ziel, Neutralität....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Organe.....	3
§ 8 Hauptversammlung.....	3
§ 9 Geschäftsführender Vorstand.....	4
§ 10 Gesamtvorstand.....	4
§ 10a Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)	4
11 Rechte, Pflichten der Organe.....	5
§ 12 Wahl der Organe.....	5
§ 13 Inkasso-Vollmacht.....	5
§ 14 Rechnungsprüfer.....	6
§ 15 Geschäftsführer, Trainer.....	6
§ 15a Datenschutzbestimmungen	6
16 Geschäftsordnung.....	6
§ 17 Strafbestimmung.....	6
§ 18 Ehrungen.....	6
§ 19 Haftpflicht.....	7
§ 20 Satzungsänderung, Auflösung d. Vereins.....	7

ANHANG

I Geschäftsordnung.....	8
II Disziplinarordnung.....	9
III Ehrenordnung (geändert am 08.01.2013).	10
IV Jugendordnung.....	12
V Finanzordnung	14
VI Datenschutzrichtlinie ¹	16

¹ Eingefügt am 5.4.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der am 30. Juli 1911 gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Neustadt/Schw. e.V. 1911“ und hat seinen Sitz in 79822 Titisee-Neustadt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr².
3. Die Farben des Vereins sind blau-weiß

§ 2 Eintragung e. V., Mitgliedschaft SBFV

1. Am 13. September 1954 wurde der Verein beim Amtsgericht Titisee-Neustadt in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist Mitglied beim Südbadischen Fußballverband (SBFV) oder dessen Rechtsnachfolger. Die Satzung und Ordnungen gelten demgemäß auch für den Verein und seine Mitglieder, sofern diese keine besondere Regelung vorschreibt.

§ 3 Zweck, Ziel, Neutralität³

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports sowie der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sportveranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Jugendsport, außersportliche Jugendarbeit, die in der Jugendordnung geregelt wird.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.⁴
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden.
2. Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die als angenommen gilt, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen 4 Wochen schriftlich widerspricht.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Durch die Unterzeichnung des Beitritts-Formulars erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung als für ihn verbindlich an.
5. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss über den Aufnahmeantrag geheim abgestimmt werden. Stimmgleichheit ist Ablehnung.
6. Nach vollzogener Aufnahme wird dem neuen Mitglied ein „Mitglieder-Ausweis“ ausgehändigt und die gültige Satzung des Vereins zur Verfügung gestellt.
7. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht eingeschränkt sind, wie ein volljähriges Mitglied und sind wie diese der Satzung unterworfen. Daneben gilt für die Jugendlichen als Bestandteil dieser Satzung, die Jugendordnung (Anlage IV), die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereines bestätigt wird.
8. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen erfüllt hat und den „Mitglieder Ausweis“ zurückgibt. Die Austrittserklärung ist spätestens 2 Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres einzureichen. Ausnahmen gelten nur, soweit die Satzung und Ordnungen des Verbandes einen Vereinswechsel zu einer bestimmten Zeit zulassen.
9. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied mit seiner Betragszahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt,

² Geändert am 15.2.2008

³ Geändert am 30.01.1998

⁴ Geändert am 15.2.2008

- b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes.

11. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt mit Sitz und Stimme. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Anträge zu stellen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu benutzen. Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
3. Die aktive Mitwirkung und Mitverantwortung der Mitglieder ist Grundlage für eine erfolgreiche Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Hauptversammlung im voraus festlegt. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beitragsabweichungen beschließen.
2. Es ist eine Verpflichtung, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und seine Interessen wahrzunehmen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

Hauptversammlung (Generalversammlung)
Geschäftsführender Vorstand
Gesamtvorstand

Für die Jugend besteht eine eigene Jugendordnung, die folgende Organe vorsieht:

Vereinsjugendversammlung
Vereinsjugendausschuss

§ 8 Hauptversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung, die alle 2 Jahre spätestens 3 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet, beschließt über:

Wahl des Gesamtvorstandes	Entlastung gewählter Vereinsorgane
Genehmigung des Haushaltsplanes	Rechnungsprüfungsbericht
Beiträge	Satzungsänderungen
Bestätigung der Jugendordnung und deren Änderung	
2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt Zeit und Ort und beruft diese, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher ein. Sie muss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt und bei auswärtigen Mitgliedern (außerhalb der Stadt Titisee-Neustadt wohnhaft) durch schriftliche Einladung/per Email bekannt gemacht werden. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der Tagespresse (Badische Zeitung), auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in den Schaukästen des Vereins⁵. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung der Vereinsorgane.
 - b) Wahl des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und der Leiter einzelner Sportabteilungen.
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme, Ausnahmen sind Satzungsänderungen (2/3) und Auflösung des Vereins (3/4).

⁵ Geändert am 5.4.,2019

5. Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von 1/10 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) bis zu fünf gleichberechtigten Vorständen⁶,
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Hauptkassierer
 - d) dem Jugendleiter oder Stellvertreter
 - e) dem Spielausschussvorsitzenden oder Stellvertreter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorstände.⁷ Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Anhang I).
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied hat seine ganze Kraft zur Förderung des Vereins einzusetzen, um auf Dauer dessen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Er steuert den Verein in Ausübung seiner Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Hauptversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Information von Mitgliedern und Anhängern über das Vereinsgeschehen verantwortlich. Er ist weiter berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Die Vorstände⁸ haben das Recht und die Pflicht, sich über Vereinsvorgänge zu unterrichten. Alle Schriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift eines der Vorstände⁹. Sie können Vorstandsmitglieder ermächtigen, laufende Korrespondenz im Auftrag selbst zu unterzeichnen.
4. Zur Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand ist eine Anwesenheit von mindestens 5¹⁰ Mitgliedern notwendig. Es gilt ein einfacher Mehrheitsbeschluss¹¹
- 5.¹²

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

Geschäftsführender Vorstand	Stellvert. Spielausschussvorsitzender
Stellvertretender Jugendleiter	Mannschaftsbetreuer
Ehrenamtliche Trainer	Beisitzer ¹³
Ehrevorsitzende	Ehrenbeiräte
2. Der Gesamtvorstand legt die allgemeinen, grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Die Führung der Geschäfte nach diesen Maßregeln obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber einmal $\frac{1}{4}$ jährlich einzuberufen. In jeder Sitzung des Gesamtvorstandes berichtet der geschäftsführende Vorstand über seine Tätigkeit. Auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Gesamtvorstandes muss der Gesamtvorstand zu einer Sitzung eingeladen werden.
3. Der Gesamtvorstand kann Vereinsmitglieder, die zur Mitarbeit in der Vorstandschaft bereit sind, als Beisitzer einsetzen¹⁴.
4. Von allen Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle anzufertigen. Die Niederschriften bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden.

§ 10 a Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)¹⁵

1. Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.

⁶ Geändert am 5.4.2019

⁷ Geändert am 5.4.2019

⁸ Geändert am 5.4.2019

⁹ Geändert am 5.4.2019

¹⁰ Geändert am 5.4.2019

¹¹ Geändert am 5.4.2019

¹² Abs. 5 gestrichen am 15.2.2008

¹³ „Beiräte“ gestrichen am 9.9.2020

¹⁴ Geändert am 9.9.2020

¹⁵ Eingefügt am 9.9.2020

2. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich oder per E-Mail von einem der Vorstände nach § 9 Abs. 1 a zuzustellen.
3. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der Auftrag gebende Vorstand eine angemessene Frist von drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei dem Absender eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.
4. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Der Auftrag gebende Vorstand vollzieht den Beschluss und berichtet dem Vorstand.

§ 11¹⁶ Rechte, Pflichten der Organe

1. Alle Mitglieder der gewählten Vereinsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 1a. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen .
2. Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Über Geldmittel dürfen die Abteilungen nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes verfügen. Kein Mitglied des Vereins darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder der gewählten Vereinsorgane sind zur besonderen Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen gehalten. Sie haben ihre Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes zu erfüllen.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung (Anhang V) des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 Wahl der Organe

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben in jedem Falle so lange im Amt, bis neue gewählt sind. Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenbeirat gelten auf Dauer. Ein Vorstandsmitglied kann für 2 Vorstandsämter gewählt werden. Jedes Vereinsmitglied ist wahlberechtigt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus so bestimmt der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied¹⁷.

§ 13 Inkasso-Vollmacht

1. Der Hauptkassierer hat Vollmacht für alle Geldgeschäfte und ist berechtigt:
 - a) Zahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren.
 - b) Zahlungen laut Vorstandsbeschlüsse zu leisten.

¹⁶ Abs. 1 geändert, Abs. 1a, 4,5,6,7,6,8 und 9 eingefügt am 15.2.2008

¹⁷ Geändert am 5.4.2019

- c) Kassenbelege und Kassenschriftwechsel zu unterzeichnen.
2. Jedes Kalendervierteljahr hat der Hauptkassierer dem Vorstand einen Bericht über die Kassenlage zu geben. Für den Beitragskassierer kann eine Entschädigung festgesetzt werden, die der geschäftsführende Vorstand beschließt.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie geben der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.
2. Rechnungsprüfer sind alle 2 Jahre von der Hauptversammlung zu wählen; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Geschäftsführer, Trainer

1. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und für den sportlichen Bereich einen oder mehrere Trainer.
2. Geschäftsführer und Trainer haben in Verantwortung gegenüber dem Gesamtvorstand ihre volle Arbeitskraft zum Wohle des Vereins und zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben einzusetzen. Sie sind auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Beide sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 a – Datenschutzbestimmungen¹⁸

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird

§ 16 Geschäftsordnung

Für das Verfahren und den Ablauf von Sitzungen der Vereinsorgane sowie anderer Vereinsgremien gibt sich der Verein Richtlinien zur Geschäftsordnung (Anhang I).

§ 17 Strafbestimmung

1. Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Disqualifikation vom Übungs- und Spielbetrieb,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung von Sportanlagen,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Bescheid ist schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
3. Für die aktiven Mitglieder (Spieler) gilt ergänzend eine Disziplinarordnung (Anhang II).

§ 18 Ehrungen

1. In Würdigung besonderer Verdienste um den Sport allgemein und der Förderung des Fußballsports sowie einem unermüdlichen Eintreten für den Verein, können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

Ernennung Ehrenvorsitzender
Ernennung Ehrenmitglied

Ernennung Ehrenbeirat
Verleihung Ehrennadel (Gold)

¹⁸ Eingefügt am 5.4.2019

Verleihung Ehrennadel (Silber)

2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenbeirat oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Eine Verleihung der Ehrennadel kann jederzeit durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenbeiräte haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.
5. Ehrenvorsitzende, Ehrenbeiräte und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
6. Für Spieler können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

500 Spiele = Wandteller	400 Spiele = Ehrennadel {Silber}
300 Spiele = Urkunde	200 Spiele = Blumengebinde
7. Es werden alle Spiele der aktiven Mannschaften registriert, die für den Verein (FCN) ausgetragen wurden.
8. Ehrungen der Spieler werden vom Spielausschuss festgelegt; sie können vom Spielausschussvorsitzenden vorgenommen werden.
9. Der Südbadische Fußballverband würdigt Verdienste um den Fußballsport und besondere Vereinstätigkeit durch folgende Ehrungen:

Verleihung Verbandsehrennadel (Gold)	Verleihung Verbandsehrennadel (Silber)
Verleihung Verbandsehrennadel	Verleihung Ehrenschild
10. Anträge auf Ehrungen sind vom Verein über den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Für Vereinsmitarbeiter kann eine Ehrung beim Verband nur erfolgen, wenn der Vorgeschlagene durch seinen Verein bereits entsprechend geehrt worden ist.
11. Die Kriterien für Ehrungen sind in einer gesonderten Ehrenordnung festgelegt (Anhang III),

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet nur im Rahmen der Sportunfallversicherung für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden.

§ 20 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben. Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zu den angemeldeten Satzungsänderungen haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, diese erforderlichen Korrekturen herbeizuführen¹⁹
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Titisee-Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat²⁰.
4. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Hauptversammlung mindestens 3 Liquidatoren.
5. Ist der Verein aufgelöst, wird die Mitgliedschaft beim Südbadischen Fußballverband (SBFV) oder dessen Rechtsnachfolger gelöscht.

¹⁹ Satz 3 eingefügt am 5.4.2019

²⁰ Geändert am 30.01.1998

ANHANG I

Geschäftsordnung²¹

1. Diese Geschäftsordnung ist für alle Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins verbindlich. Die dem zuständigen Vorstand der jeweiligen Vereinsorgane obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstand wahrgenommen.
2. Die Wahl der Vereinsorgane ist schriftlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird für ein Amt nur 1 Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen. Der zuständige Vorstand ernennt einen Protokollführer sowie etwa erforderliche Stimmzähler. Die Hauptversammlung einigt sich auf einen Wahlleiter, der die Entlastung aller Vereinsorgane vornimmt und anschließend die Wahl der Vorstände durchführt. Nach dieser Wahl führt einer der Vorstände die Versammlung weiter und leitet die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder. Wählbar im Sinne des § 2 BGB sind nur volljährige Personen.
3. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, hat eine Stichwahl zwischen den 2 Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim 1. Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Der Gewählte muss sofort nach der Wahl persönlich oder durch einen Beauftragten erklären, ob er die Wahl annimmt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern der Vereinsorgane ist zulässig.
4. Eine Hauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung, Aushang oder Tagespresse einberufen. Anträge zur Hauptversammlung müssen 5 Tage vorher schriftlich beim 1. oder stellv. Vorsitzenden eingereicht sein.
5. Einberufungen zu Sitzungen der verschiedenen Organe kann nach eigenem Ermessen durch den zuständigen Vorstand erfolgen oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des betreffenden Organs.
6. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
In Versammlungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung durch Rundschreiben herbeigeführt werden.
7. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Tagesordnung der Sitzungen und Versammlungen wird, soweit sie nicht durch Satzungen bedingt ist, vom Einberufer festgesetzt.
9. Der zuständige Vorstand eröffnet die Sitzung oder Versammlung mit dem Umlauf der Liste an alle Anwesenden. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Anwesenden dazu melden. Der zuständige Vorstand kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Will in einer Versammlung ein Mitglied des Vorstandes das Wort ergreifen, um im Namen der Vorstandschaft eine Erklärung abzugeben, so steht ihm auch außer der Reihe das Wort zu.
10. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung und eine die Sache betreffende Frage hat gegenüber den noch Vorgemerkten Vorrang. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der jeweiligen Beratung einer Sache gestattet.
11. Spricht der Redner nicht zum Thema, dann muss ihn der zuständige Vorstand zur Sache rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, muss der zuständige Vorstand dies rügen und bei nicht erfolgter Rücknahme den Ordnungsruf erteilen.
Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand oder der Redeordnung zu entfernen, dann muss ihm der zuständige Vorstand nach erfolgter Verwarnung das Wort für den Beratungspunkt entziehen. Grobe Störungen einer Sitzung oder Versammlung kann der zuständige Vorstand mit Ausschluss ahnden.
12. Der zuständige Vorstand hat das Recht, Anträge, die denselben Gegenstand betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.
13. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Unterstützung der Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Änderungsanträge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen, sind keine Dringlichkeitsanträge.
14. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit außer der Reihe gestellt werden. Es muss darüber sofort abgestimmt werden. Ist der Antrag angenommen, kann noch 1 Redner für und 1 Redner gegen den Antrag sprechen (in der Reihenfolge der Rednerliste). Das Schlusswort hat der Antragsteller oder der Berichterstatter.

²¹ Angepasst und geändert am 5.4.2019

ANHANG II

Disziplinarordnung

1. Ein aktives Mitglied (Spieler) kann im Rahmen der Satzung und Ordnungen des zuständigen Verbandes (SBFV) durch den Verein nach Maßgabe der geltenden Vereinssatzung (§ 17) bestraft werden.
2. Jeder Spieler hat die Pflicht, den Verein in der Öffentlichkeit ehrenvoll zu vertreten. Sein Verhalten muss sportlich gerecht und untadelig sein. Die Interessen und das Ansehen des Vereins dürfen nicht geschädigt werden.
3. Die Rechte der Spieler ergeben sich aus der Vereinssatzung.
4. Zu den Pflichten der Spieler gehören insbesondere:
 - a) Sportlich einwandfreier Lebenswandel, volle Einsatzbereitschaft und Ritterlichkeit gegenüber dem Gegner.
 - b) Beachtung der Anweisungen des Trainers, Einhaltung der angesetzten Trainingsstunden, pünktliches Erscheinen zum Training und intensive Mitarbeit nach den Anordnungen des Trainers.
 - c) Befolgung der Anordnung des Vereins für die Teilnahme an den Wettspielen.
 - d) Einwandfreies Verhalten gegenüber den eigenen Spielern, den Schiedsrichtern, den Linienrichtern und den Zuschauern.
 - e) Schonende Behandlung der dem Spieler überlassenen vereinseigenen Sportausrüstungen, Geräte, Platzanlagen, Umkleide- und Baderäume.
 - f) Beachtung der Hausordnung im Sportstadion.
Ohne Zustimmung des Trainers darf ein Spieler das Training nicht vorzeitig verlassen oder dem Training fernbleiben.
5. Folgende Strafen können dem Spieler bei Verstößen gegen seine Pflichten vom geschäftsführenden Vorstand auferlegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Entzug von Spesen,
 - c) Spielsperre von 1 Woche bis 3 Monate,
 - d) Ausschluss aus dem Spielbetrieb.Die vorstehenden Strafen dürfen einzeln oder nebeneinander ausgesprochen werden.
6. Strafen können nur nach mündlicher Verhandlung und vorheriger Anhörung des Spielers verhängt werden.
7. Einer Anhörung des Spielers bedarf es nicht, wenn er trotz Vorladung ohne Entschuldigung nicht erscheint. An der Entscheidung müssen mindestens 4 Personen mitwirken. Sie ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzustellen.
8. Der Betroffene hat das Recht, soweit die jeweils gültige Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes dies zulassen, innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung, gegen die Entscheidung bei der Spruchkammer des Bezirkes Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung der Spruchkammer ist endgültig.
9. Vereinsstrafen, die erst nach erfolgter Abmeldung eines Spielers ausgesprochen sind, können nur anerkannt werden, wenn das Verfahren wegen der Schwere der Verfehlung vermutlich auch ohne den Austritt durchgeführt worden wäre.
10. Zuständig für die Verhängung der in dieser Disziplinarordnung genannten Strafen ist der geschäftsführende Vorstand.

ANHANG III Ehrenordnung

1. Diese Ehrenordnung beinhaltet die Kriterien, nach denen eine Ehrung laut § 18 der Satzung vorgenommen werden kann. Grundsätzlich ist für alle auszusprechenden Ehrungen ein strenges Maß hinsichtlich der Erfüllung und Voraussetzungen anzulegen. Trainer, Übungsleiter und der Geschäftsführer, die eine Vergütung erhalten, können für ihre Tätigkeit geehrt werden, doch ist dann das Maß ihrer Verdienste mit der Höhe ihrer Vergütungen in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.
2. Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen, mit eingehender Begründung, abweichend zu den Voraussetzungen eine Verleihung vorschlagen. Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Tätigkeiten (z. B. aktive Spielzeit, Mitarbeit im Gesamtvorstand, Verbandsschiedsrichter, Tätigkeit als Hilfskassierer oder Kassenprüfer) für ein Kriterium zu kombinieren.
3. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt neben besonderen Verdiensten um den Fußballsport im Verein eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender voraus. Sie erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Eine Ernennung zum **Ehrenbeirat** setzt neben besonderen Verdiensten um den Fußballsport im Verein eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand voraus. Sie erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** setzt neben besonderen Verdiensten um den Fußballsport im Verein eine mindestens 20-jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand oder außergewöhnliche Mitarbeit innerhalb der Vorstandschaft voraus. Für langjährige Mitgliedschaft kann in Würdigung seiner langjährigen Treue zum Verein ebenfalls die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wer
 - a) 50 Jahre Mitglied ist und sich daneben besondere Verdienste um den Fußballsport im Verein erworben hat, sowie mindestens 10 Jahre ehrenamtlich in der Vereinsarbeit tätig war,
 - b) 60 Jahre Mitglied ist.²²Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Ehrenvorsitzende, Ehrenbeiräte und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
7. Die **Ehrennadel (Gold)** kann verliehen werden für:
 - 10 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand
 - 15 Jahre Tätigkeit im Gesamtvorstand
 - 15 Jahre Tätigkeit als Hilfskassierer oder Kassenprüfer
 - 15 Jahre Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter
 - 40 Jahre MitgliedschaftEine Verleihung der Ehrennadel (Gold) setzt den Besitz der Ehrennadel (Silber) voraus. Die Verleihung der Ehrennadel (Gold) kann jederzeit durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
8. Die Ehrennadel (Silber) kann verliehen werden für:
 - 5 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand
 - 8 Jahre Tätigkeit im Gesamtvorstand
 - 8 Jahre Tätigkeit als Hilfskassierer oder Kassenprüfer
 - 8 Jahre Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter
 - 25 Jahre MitgliedschaftDie Verleihung der Ehrennadel (Silber) kann jederzeit durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
9. Für jede Ehrung, die der Verein vornimmt, wird eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
10. Ehrungen können, soweit sie der Verein vorgenommen hat, von diesem aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen oder wegen ehrenunwürdiger Handlungen bestraft worden ist.

²² Geändert in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 08.01.2013

11. Aktive Mitglieder (Spieler) können geehrt werden für:
 - 500 Spiele = Wandteller
 - 400 Spiele = Ehrennadel (Silber)
 - 300 Spiele = Urkunde
 - 200 Spiele = BlumengebindeEs werden alle Spiele der aktiven Mannschaften registriert, die für den Verein (FCN) ausgetragen wurden. Ehrungen der Spieler werden vom Spielausschuss festgelegt; sie können vom Spielausschussvorsitzenden vorgenommen werden.
12. Der Südbadische Fußballverband würdigt Verdienste um den Fußballsport und besondere Vereinstätigkeit durch folgende Ehrungen:
 - Verleihung Verbandsehrennadel (Gold)
 - Verleihung Verbandsehrennadel (Silber)
 - Verleihung Verbandsehrennadel
 - Verleihung Ehrenschild
13. Die Verbandsehrennadel (Gold) können solche Personen erhalten, die nach Verleihung der Verbandsehrennadel (Silber) weitere 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit für den Fußballsport leisteten und sich innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben,
14. Durch Verleihung der Verbandsehrennadel (Silber) können Personen geehrt werden, die sich nach Verleihung der Verbandsehrennadel weitere 10 Jahre durch verdienstvolle Tätigkeit in seinem Verein ausgezeichnet haben.
15. Die Verbandsehrennadel kann für eine mindestens 10-jährige Tätigkeit einer Vereinsarbeit an verantwortlicher Stelle verliehen werden.
16. Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Fußballsport oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, können mit dem Ehrenschild ausgezeichnet werden.
17. Inhaber der Verbandsehrennadel (Gold) haben zu allen Sportveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes, die Inhaber der Verbandsehrennadel (Silber) innerhalb ihrer Bezirke freien Eintritt.
18. Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Für die Verbandsehrennadel (Gold und Silber) erhält der Inhaber ein Besitzezeugnis.
19. Anträge auf Ehrungen sind vom Verein an den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Für Vereinsmitarbeiter kann eine Ehrung beim Verband nur erfolgen, wenn der Vorgeschlagene durch seinen Verein bereits entsprechend geehrt worden ist.
20. Spieler, die in Auswahlspielen des Verbandes mitgewirkt haben, können - bei entsprechender Anzahl von Spielen - durch Verleihung der Spielernadel (Gold), Spielernadel (Silber), Spielernadel vom Verband geehrt werden.

ANHANG IV

Jugendordnung

§ 1 - Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FC Neustadt. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FC Neustadt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 - Ziele

Die Jugendabteilung des FC Neustadt gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 - Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

Ausbildung in der Sportart Fußball

Durchführung von Wettkämpfen

Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen,

Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.

Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetag, Spielfeste)

§ 4 - Organe

Organe der Jugendabteilung sind

der Vereinsjugendausschuss

die Vereinsjugendversammlung

§ 5 - Vereinsjugendversammlung²³

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Neustadt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 7. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Jugendleiter und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch einen der Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist -unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten- beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Sie werden dem FCN-Vorstand innerhalb von 8 Tagen zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§ 6 - Vereinsjugendausschuss²⁴

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus bis zu 5 gleichberechtigten Jugendleitern/innen, 2 Beisitzern aus den Jugendmannschaften (incl. Betreuer oder Übungsleiter) und einem Elternvertreter.

²³ Geändert in der Jugendversammlung am 24.11.2022 – Bestätigt in der Hauptversammlung am 2.6.2023

²⁴ dito

Die Jugendleiter/innen bestimmen im Wechsel, wer die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen vertritt (geschäftsführender Jugendleiter). Dieser/diese ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Außerdem bestimmen sie, wer über die jeweilige Sitzung ein Protokoll erstellt.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Sie werden dem FCN-Vorstand innerhalb von 8 Tagen zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§ 7 – Jugendkasse²⁵

Ersatzlos gestrichen

§ 8 - Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 - Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung.

²⁵ Gestrichen in der Jugendversammlung am 24.11.2022 – Bestätigt in der Hauptversammlung am 2.6.2023

Anhang V

Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung des FC Neustadt 1911 e.V.

Vom 15.2.2008

A. Allgemeines

§ 1 Präambel

Gemäß § 9 der Satzung erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unter der Verantwortung des Hauptkassierers. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erlässt der Gesamtvorstand folgende Ordnung.

§ 2 Grundsätze

1. Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse können nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

B. Haushalt

§ 3 Haushalt

1. Der Haushalt bildet die Grundlage für das Finanzgebaren des Vereins.
2. Der Haushalt wird jährlich vom Hauptkassierer aufgestellt und vom Gesamtvorstand beschlossen. Er muss der Hauptversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
4. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen. Er hat die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen, wenn er die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
6. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse des sachlich zuständigen Organs gedeckt sind.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
3. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
4. Ausgaben sind nur im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.

§ 5 Beitragswesen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 der Satzung wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge gemäß § 8 der Satzung werden jährlich bis zum 1. April eingezogen.
3. Bei Eintritt in den Verein nach dem 1. Juli des Jahres wird sofort der halbe Beitrag fällig.

§ 6 Jahresabschluss und Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Vereins sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
2. Die Kasse des Vereins ist jährlich von den gewählten Rechnungsprüfern auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer dem geschäftsführenden Vorstand Bericht, der dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand wird die Jahresrechnung der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbstständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die

- Vereinsjugend.
- Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des Hauptkassierers.
 - Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des Gesamtvorstandes und der Hauptversammlung.

C. Finanz- und Kassenführung

§ 8 Hauptkassierer

- Für die Finanz- und Kassenführung ist der Hauptkassierer verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit vom stellvertretenden Hauptkassierer und von der Geschäftsstelle unterstützt, soweit vorhanden.
- Der Hauptkassierer überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Vereinsjugend.
- Der Hauptkassierer hat das Recht, jederzeit selbst und durch Beauftragung des Stellvertreters Prüfungen der Jugendkasse vorzunehmen.
- Der Hauptkassierer hat über besondere Vorkommnisse sofort den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

- Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
- Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes oder auf Beschluss eines sonst nach der Satzung zuständigen Organs vorgenommen werden. Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für den Hauptkassierer und seinen Stellvertreter bis zur Höhe von EUR 5.000.

D. Kassenprüfung

§ 10 Kassenprüfung

- Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Rechnungsprüfern vorbehalten.
- Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten ist.
- Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
- Die Rechnungsprüfer erstatten der Hauptversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

E. Aufwendungsersatz

§ 11 Grundsatz

Wie in § 11 der Satzung festgelegt, haben alle Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB), der durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird.

§ 12 Reisekostenvergütung

- Die Reisekostenvergütung umfasst:
 - die Fahrtkostenerstattung
 - eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
 - ein Tagesgeld
 - Übernachungskosten.
- Für die Höhe der Erstattungen gilt die als Anlage beigefügte Tabelle.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 11.1.2008 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ordnungen.

Datenschutzrichtlinie

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIUC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände (SBFV) weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Die Daten von ausgeschiedenen oder verstorbenen Mitgliedern werden archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.
5. Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

²⁶ Eingefügt am 5.4.2019